

An das
Landesamt für Finanzen
Dienststelle
- Bezügestelle Arbeitnehmer -

Zutreffendes bitte ankreuzen oder ausfüllen.
Beachten Sie bitte die Hinweise zu diesem Vordruck.¹

Antrag von tariflichen Lehrkräften (Arbeitsvertrag) auf Steuerbefreiung von Einnahmen aus nebenberuflicher Tätigkeit nach § 3 Nr. 26 EStG

Dieses Formular dient der **Steuerbefreiung** Ihres Entgelts aus nebenberuflicher Tätigkeit im Sinne des § 3 Nr. 26 EStG beim Freistaat Bayern bis zur Höhe von insgesamt **2.100 Euro im Jahr**. Die steuerfreie Vergütung ist **kein Arbeitsentgelt im Sinne der Sozial- und Zusatzversicherung**.³ Voraussetzung für die Steuerbefreiung ist, dass Ihre **wöchentliche Unterrichtszeit nicht mehr als ein Drittel der regelmäßigen Unterrichtspflichtzeit** beträgt.

1. Angaben zur Person

Name, Vorname, Geburtsdatum	Geschäftszeichen der Bezügestelle ²
Name der Schule (Bezeichnung, Straße, Postleitzahl, Ort)	wöchentliche Unterrichtszeit

2. Inanspruchnahme der Steuerbefreiung

Ich nehme die Steuerbefreiung mit Auswirkungen auf die Sozial- und Zusatzversicherung wie folgt in Anspruch:³

- 2.1 im **laufenden Kalenderjahr** mit monatlich Euro⁴
- 2.2 im **folgenden Kalenderjahr** mit monatlich Euro⁴
- 2.3 **ab dem folgenden Kalenderjahr** bis auf weiteres in Höhe von einem Zwölftel des Jahresbetrages (z. Zt. monatlich 175 Euro)⁴
- 2.4 in einem Umfang, der weiterhin zur Überschreitung der Arbeitsentgeltgrenze für eine geringfügig entlohnte Beschäftigung in der Sozialversicherung (z. Zt. durchschnittlich monatlich 400,00 Euro) und damit zur Versicherungspflicht führt.⁴
Üben Sie eine weitere Beschäftigung oder Tätigkeit aus? ja nein

2.5

Erklärung zu Nummern 2.1 bis 2.5:

Die Steuerbefreiung nach § 3 Nr. 26 EStG nehme ich in Anspruch (zutreffendes bitte ankreuzen)

- für **keine** andere Tätigkeit
- für eine **andere** Tätigkeit in Höhe von Euro

3. Ich versichere, dass die von mir vorstehend gemachten Angaben richtig und vollständig sind. Ich verpflichte mich, jede Änderung in den obengenannten Verhältnissen, insbesondere jede weitere Inanspruchnahme der Steuerbefreiung nach § 3 Nr. 26 EStG unverzüglich meiner Bezügestelle anzuzeigen. Von den Hinweisen (Seite 2 dieses Vordruckes) habe ich Kenntnis genommen.

Datum	Unterschrift der Lehrkraft
-------	----------------------------

Hinweise zum Antrag von Lehrkräften auf Steuerbefreiung von Einnahmen aus nebenberuflicher Tätigkeit nach § 3 Nr. 26 EStG

- Stand 1. Oktober 2007 -

1. Wenn Sie sich für die Steuerbefreiung entscheiden: Füllen Sie bitte diesen Antrag vollständig aus und senden Sie ihn möglichst bald an Ihre Bezügestelle. Sie können ihn auch bei Ihrer Dienststelle zur Weiterleitung an die Bezügestelle abgeben.
2. Ihre **Bezügestelle** ersehen Sie aus der Ihnen zugegangenen Bezügemitteilung. Aus ihr ersehen Sie auch das **Geschäftszeichen** Ihrer Bezügestelle. Falls Sie noch keine Bezügemitteilung erhalten haben, erfahren Sie die zuständige Bezügestelle von Ihrer Dienststelle.
3. **Lehrkräfte** mit einer Arbeitszeit von nicht mehr als einem Drittel der regelmäßigen Arbeitszeit einer entsprechenden vollbeschäftigten Lehrkraft können bei ihrem Arbeitgeber ihre **Vergütung aus dem Arbeitsverhältnis bis zur Höhe von insgesamt 2.100 Euro im Jahr von der Steuer befreien lassen** (§ 3 Nr. 26 EStG). **Derartige steuerfreie Einnahmen gelten nicht als Arbeitsentgelt im Sinne der Sozialversicherung (§ 14 Abs. 1 Satz 3 SGB IV) und der Zusatzversicherung.** Der Steuerfreibetrag wird in der Sozialversicherung in der gleichen Weise berücksichtigt wie im Steuerrecht. Abweichend hiervon wird durch eine rückwirkende Ausschöpfung des Steuerfreibetrags die versicherungsrechtliche Beurteilung der Beschäftigung nicht berührt.

Auswirkungen der Steuerbefreiung:

Es verringern sich Ihre Abzüge (Lohnsteuer, Kirchensteuer, Solidaritätszuschlag, Beiträge zur Sozial- und Zusatzversicherung). **Sie erhalten somit höhere Nettobezüge.** Andererseits verringern sich Leistungen, die auf das steuerpflichtige bzw. sozialversicherungspflichtige Arbeitsentgelt abstellen (z.B. Renten aus der Sozial- und Zusatzversicherung). Ferner kann **Versicherungsfreiheit in der Sozialversicherung eintreten**, wenn durch die Steuerbefreiung die Arbeitsentgeltgrenze für eine geringfügig entlohnte Beschäftigung nicht überschritten wird. Auf die Ausführungen unter Nr. 4 Buchst. c. wird verwiesen.

4. Wie nehme ich die Steuerbefreiung in Anspruch:

Im Interesse einer kontinuierlichen versicherungsrechtlichen Beurteilung wird grundsätzlich eine **monatlich gleichbleibende Steuerbefreiung** empfohlen.

a) Bei Beschäftigung auf Dauer

Für das laufende Kalenderjahr ist der Freibetrag unter Nr. 2.1 (vgl. Buchstabe b) und für die folgenden Kalenderjahre unter Nr. 2.3 einzutragen und die entsprechenden Kästchen anzukreuzen.

b) Bei befristeter Beschäftigung, z.B. für ein Schuljahr

Bei Beginn oder Beendigung einer Beschäftigung im Laufe eines Kalenderjahres kann der steuerfreie Jahresbetrag von 2.100 Euro, soweit noch nicht anderweitig in Anspruch genommen, auf die Kalendermonate des Arbeitsverhältnisses aufgeteilt werden; z.B. bei Beschäftigung für ein Schuljahr

- unter Nr. 2.1: monatlich 525 Euro
(für September bis Dezember = vier Monate; 2.100 Euro : 4 = 525 Euro)
- unter Nr. 2.2: monatlich 300 Euro (bei Inanspruchnahme für die Monate Januar bis Juli)
bzw. monatlich 262,50 Euro (bei Inanspruchnahme für die Monate Januar bis August)
ggf. auch monatlich 233,33 Euro (bei Inanspruchnahme für die Monate Januar bis September, wenn dieser Freibetrag auch im September voll ausgeschöpft werden kann).

Im Falle einer **Weiterbeschäftigung** ist erneut ein Antrag zu stellen. Hierbei sind für das laufende Kalenderjahr bereits in Anspruch genommene Freibeträge zu berücksichtigen.

c) Zu Nr. 2.4 des Vordrucks

Wird die **Arbeitsentgeltgrenze für eine geringfügig entlohnte Beschäftigung in der Sozialversicherung** (§ 8 Abs. 1 Nr. 1 SGB IV; durchschnittlich monatlich 400,00 Euro) **nicht überschritten**, tritt **Versicherungsfreiheit in der Sozialversicherung** ein. Andere Beschäftigungen und unselbständige Tätigkeiten sind hierbei nach Maßgabe der sozialversicherungsrechtlichen Bestimmungen zu berücksichtigen. **Die Ankreuzung dieser Nummer gewährleistet somit Versicherungspflicht in der Sozialversicherung, weil die Steuerbefreiung nur insoweit in Anspruch genommen wird, dass vorstehende Arbeitsentgeltgrenze überschritten wird.** Eine etwaige Versicherungsfreiheit in der Sozialversicherung nach anderen Bestimmungen bleibt unberührt.

Bei **Versicherungsfreiheit wegen Nichtüberschreitung der Arbeitsentgeltgrenze** für eine geringfügig entlohnte Beschäftigung können Sie durch schriftliche Erklärung gegenüber Ihrem Arbeitgeber **auf die Versicherungsfreiheit in der gesetzlichen Rentenversicherung verzichten.** Der Verzicht kann nur mit Wirkung für die Zukunft und bei mehreren geringfügigen Beschäftigungen nur einheitlich erklärt werden. Er ist für die Dauer der Beschäftigung bindend (§ 5 Abs. 2 Satz 2 SGB VI). Sie haben dann einen Beitrag in Höhe des Beitragssatzes der gesetzlichen Rentenversicherung (2007: 19,9 v.H.) Ihres beitragspflichtigen Arbeitsentgelts, mindestens jedoch aus einem Betrag von 155 Euro, abzüglich des Pauschalbeitrages des Arbeitgebers zur Rentenversicherung (15 v.H. des beitragspflichtigen Arbeitsentgelts ohne Berücksichtigung der Mindestbeitragsbemessungsgrundlage von 155 Euro) zu tragen (§ 163 Abs. 8, § 168 Abs. 1 Nr. 1 b SGB VI). Dadurch erwerben Sie die vollen Leistungsansprüche in der gesetzlichen Rentenversicherung.

d) Zu Nr. 2.5 des Vordrucks

Hier können Sie eine anderweitige Aufteilung des Steuerfreibetrages eintragen.

5. **Verbindliche Auskünfte zur Sozialversicherung** erteilt Ihnen der Sozialversicherungsträger (z.B. Ihre Krankenkasse).